TEIL III.6.K - Ergänzender Fragebogen zu staatlichen Beihilfen, die auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (im Folgenden die „Leitlinien“) gewährt werden – Abschnitt 4.9 – Beihilfen für Energieinfrastruktur

*Dieser ergänzende Fragebogen betrifft Maßnahmen, die unter Abschnitt 4.9 der Leitlinien fallen. Falls die Anmeldung Maßnahmen umfasst, die unter mehr als einen Abschnitt der Leitlinien fallen, füllen Sie bitte (sobald verfügbar) auch den jeweiligen ergänzenden Fragebogen aus, der sich auf den entsprechenden Abschnitt der Leitlinien bezieht.*

*Alle von Mitgliedstaaten als Anlagen zu diesem ergänzenden Fragebogen übermittelten Unterlagen sind zu nummerieren; diese Nummern sind in den einschlägigen Abschnitten dieses ergänzenden Fragebogens anzugeben.*

Abschnitt A: Zusammenfassung der wichtigsten Merkmale der angemeldeten Maßnahme(n)

1. Hintergrund und Ziel(e) der angemeldeten Maßnahme(n)

1.1. Sofern nicht bereits in Abschnitt 5.2 des Formulars „Allgemeine Angaben“ (Teil I) geschehen, erläutern Sie bitte den Hintergrund und das Hauptziel, einschließlich etwaiger Unionsziele in Bezug auf die Verringerung und den Abbau von Treibhausgasemissionen, die durch die Maßnahme gefördert werden sollen.

1.2. Nennen Sie ferner bitte auch etwaige weitere Ziele, die mit der Maßnahme verfolgt werden. Für Ziele, die sich nicht ausschließlich auf den Umweltschutz beziehen, erläutern Sie bitte, ob sie zu Verzerrungen im Binnenmarkt führen können.

2. Inkrafttreten und Laufzeit

2.1. Sofern nicht bereits in Abschnitt 5.4 des Formulars „Allgemeine Angaben“ (Teil I) erfolgt, geben Sie bitte den Tag an, an dem die Maßnahme in Kraft treten soll.

2.2. Wenn die Maßnahme eine Beihilferegelung betrifft, geben Sie bitte ihre Laufzeit an[[1]](#footnote-1).

3. Beihilfeempfänger

3.1. Sofern nicht bereits in Abschnitt 3 des Formulars „Allgemeine Angaben“ (Teil I) geschehen, machen Sie bitte Angaben zu dem bzw. den (potenziellen) Beihilfeempfänger(n) im Rahmen der Maßnahme(n).

3.2. Bitte nennen Sie den Standort des (potenziellen) Beihilfeempfängers bzw. der (potenziellen) Beihilfeempfänger (d. h., geben Sie bitte an, ob nur wirtschaftliche Einheiten mit Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat oder auch solche mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten für die Maßnahme in Betracht kommen).

3.3. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 15 der Leitlinien geben Sie bitte an, ob (als Teil einer Regelung oder nicht) eine Einzelbeihilfe im Rahmen der Maßnahme(n) zugunsten von Unternehmen gewährt wird, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Falls ja, machen Sie bitte Angaben zum ausstehenden Rückforderungsbetrag, sodass die Kommission ihn bei der Würdigung der Beihilfemaßnahme(n) berücksichtigt.

3.4. Bitte bestätigen Sie, dass die Maßnahme(n) keine Beihilfen für Tätigkeiten beinhaltet bzw. beinhalten, die nicht in den Anwendungsbereich der Leitlinien fallen (siehe Randnummer 13 der Leitlinien). Falls dies doch der Fall ist, machen Sie bitte nähere Angaben.

Unter den Randnummern 373 und 374 der Leitlinien heißt es, dass „die Förderung von Energieinfrastruktur im Rahmen eines rechtlichen Monopols nicht den Beihilfevorschriften [unterliegt]“.Dies könnte der Fall sein, wenn Errichtung und Betrieb bestimmter Infrastruktur von Rechts wegen ausschließlich dem ÜNB oder VNB vorbehalten sind. Gemäß Randnummer 375 der Leitlinien „enthalten Investitionen nach Auffassung der Kommission keine staatliche Beihilfe, wenn die betreffende Energieinfrastruktur im Rahmen eines ‚natürlichen Monopols‘ betrieben wird“.

Wird das Vorhaben im Rahmen eines rechtlichen Monopols angemeldet oder läuft es im Rahmen eines „natürlichen Monopols“?

3.5. Falls die Antwort auf die vorstehende Frage „Ja“ lautet, erläutern Sie bitte, weshalb das angemeldete Vorhaben unter ein rechtliches und/oder natürliches Monopol fällt und beziehen sich dabei auf jede der für rechtliche Monopole unter Randnummer 374 bzw. für natürliche Monopole unter Randnummer 375 der Leitlinien genannten kumulativen Voraussetzungen.

4. Mittelausstattung und Finanzierung der Maßnahme(n)

4.1. Sofern nicht bereits in der Tabelle in Abschnitt 7.1 des Formulars „Allgemeine Angaben“ (Teil I) geschehen, geben Sie bitte die jährliche Mittelausstattung und/oder die Gesamtmittelausstattung für die gesamte Laufzeit der Maßnahme(n) an; ist die Gesamtmittelausstattung nicht bekannt (z. B. weil sie von Ausschreibungsergebnissen abhängt), geben Sie bitte einen Schätzwert an sowie die Annahmen, die bei der Berechnung des Werts zugrunde gelegt wurden[[2]](#footnote-2).

4.2. Falls die Maßnahme durch eine Abgabe finanziert wird, geben Sie bitte an, ob

a) die Abgabe gesetzlich oder durch einen anderen Rechtsakt festgelegt ist; falls ja, geben Sie bitte den Rechtsakt, seine Nummer, das Datum des Erlasses und des Inkrafttretens sowie einen Internetlink zu diesem Rechtsakt an;

b) die Abgabe auf inländische und eingeführte Produkte gleichermaßen erhoben wird;

c) die angemeldete Maßnahme inländischen und ausländischen Produkten gleichermaßen zugutekommt;

d) die Maßnahme vollständig oder nur teilweise über die Abgabe finanziert wird; im Falle einer Teilfinanzierung nennen Sie bitte die anderen Finanzierungsquellen für die Maßnahme und ihren Anteil an der Finanzierung;

e) aus der Abgabe, über die die angemeldete Maßnahme finanziert wird, auch andere Beihilfemaßnahmen finanziert werden; falls ja, nennen Sie bitte diese anderen Beihilfemaßnahmen.

Abschnitt B: Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt

1. Positive Voraussetzung: Die Beihilfe muss die Entwicklung eines Wirtschaftszweigs fördern

1.1. Beitrag zur Entwicklung eines Wirtschaftszweigs

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand der Abschnitte 3.1.1 (Randnummern 23-25), 4.9.1 und 4.9.2 der Leitlinien.*

5. Nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) kann die Kommission „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“, für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklären. Daher muss eine Beihilfe, um nach dieser Bestimmung des AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen zu werden, zur Entwicklung eines gewissen Wirtschaftszweigs beitragen.

Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 23 der Leitlinien geben Sie bitte an, welche Wirtschaftszweige durch die Beihilfe gefördert werden und wie diese Förderung erfolgen soll.

6. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 25 der Leitlinien legen Sie bitte dar, „ob und wie die Beihilfe zu den klima-, umwelt- und energiepolitischen Zielen der Union beitragen wird und insbesondere inwieweit die Beihilfe einen wesentlichen Beitrag zum Umweltschutz einschließlich des Klimaschutzes oder zum reibungslosen Funktionieren des Energiebinnenmarkts leisten wird“.

7. Bitte erläutern Sie außerdem, inwieweit sich die Beihilfe auf unter den Randnummern 371 und 372 der Leitlinien beschriebene Strategien bezieht.

8. Bitte machen Sie Angaben zum Anwendungsbereich der Beihilfemaßnahme(n) und zu den dadurch geförderten Tätigkeiten gemäß Randnummer 376 der Leitlinien. Bitte achten Sie dabei auf Folgendes:

a) Stellen Sie sicher, dass es bei dem Vorhaben um eine Energieinfrastruktur gemäß Randnummer 19 Nummer 36 der Leitlinien geht.

b) Stellen Sie sicher, dass das Vorhaben keine gewidmete Infrastruktur und/oder andere Energieinfrastruktur in Verbindung mit Erzeugungs- und/oder Verbrauchstätigkeiten umfasst.

c) Geben Sie an, für welche Art von Kosten im Rahmen der Maßnahme Unterstützung gewährt wird: Investitions- oder Betriebskosten.

d) Falls die Maßnahme Betriebskosten abdeckt, zeigen Sie bitte auf, dass diese Kosten nicht von den Netznutzern gedeckt werden können und nicht mit verlorenen Kosten in Zusammenhang stehen und dass die Betriebsbeihilfe zu einer Verhaltensänderung führt, die die Gewährleistung der Versorgungssicherheit oder die Erreichung von Umweltschutzzielen ermöglicht.

1.2. Anreizeffekt

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 3.1.2 (Randnummern 26-32) der Leitlinien.*

9. Bei Beihilfen kann nur dann davon ausgegangen werden, dass sie einen Wirtschaftszweig fördern, wenn sie einen Anreizeffekt haben. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 26 der Leitlinien erläutern Sie bitte, wie die Maßnahme(n) dazu führt bzw. dazu führen, „dass der Beihilfeempfänger sein Verhalten ändert und zusätzliche wirtschaftliche Tätigkeiten oder umweltfreundlichere Tätigkeiten aufnimmt, die er ohne die Beihilfe nicht, nur in geringerem Umfang oder auf andere Weise ausüben würde“.

10. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 27 der Leitlinien übermitteln Sie bitte Informationen, die belegen, dass die Beihilfe den Empfänger weder von Kosten einer Tätigkeit entlastet, die er ohnehin durchführen würde, noch das übliche Geschäftsrisiko einer Wirtschaftstätigkeit ausgleicht.[[3]](#footnote-3)

11. Zum Nachweis eines Anreizeffekts müssen nach Randnummer 28 der Leitlinien der Sachverhalt und das wahrscheinliche kontrafaktische Szenario ohne die Beihilfe ermittelt werden. Bei Energiebeihilfen wird, wie unter Randnummer 52 dargelegt, angenommen, dass das kontrafaktische Szenario darin besteht, dass das Vorhaben nicht durchgeführt würde.

a) Bitte beschreiben Sie ausführlich den Sachverhalt (tatsächliches/faktisches Szenario). Bei Regelungen, die verschiedene Referenzvorhaben[[4]](#footnote-4) abdecken, beschreiben Sie das tatsächliche Szenario bitte für jedes Referenzvorhaben ausführlich.

b) Sofern es sich bei der Maßnahme nicht um eine Beihilferegelung handelt, fügen Sie diesem Anmeldeformular bitte gemäß Randnummer 28 und Fußnote 40 jegliche offiziellen Unterlagen der Leitungsorgane, Risikobewertungen, Finanzberichte, internen Geschäftspläne, Sachverständigengutachten und Studien zu dem zu bewertenden Vorhaben, Unterlagen, die Angaben zu Nachfrage-, Kosten- und Finanzprognosen enthalten, einem Investitionsausschuss vorgelegten Unterlagen, in denen Investitions-/Betriebsszenarios untersucht werden, sowie den Finanzinstituten vorgelegten Unterlagen bei.

Diese Unterlagen müssen aus der Zeit stammen, in der die Entscheidung über die Investition oder den Betrieb getroffen wurde.

Werden solche Unterlagen dem Anmeldeformular beigefügt, übermitteln Sie bitte nachstehend eine Liste dieser Unterlagen, aus der der Verfasser, das Datum der Erstellung und der Kontext, in dem sie verwendet wurden, hervorgehen.

12. Zum Nachweis der Einhaltung der Randnummern 29 und 31 der Leitlinien:

a) Bestätigen Sie bitte, dass der Beginn der Arbeiten an dem Vorhaben oder der Tätigkeit nicht erfolgt ist, bevor der Beihilfeempfänger einen schriftlichen Beihilfeantrag bei den nationalen Behörden gestellt hat,

*ODER*

b) weisen Sie für Vorhaben, mit denen vor Beantragung der Beihilfe begonnen wurde, bitte nach, dass das Vorhaben unter einen der unter Randnummer 31 der Leitlinien genannten Ausnahmefälle (a, b oder c) fällt.

13. Zum Nachweis der Einhaltung der Randnummer 30 der Leitlinien bestätigen Sie bitte, dass der Beihilfeantrag mindestens die folgenden Angaben enthalten wird: Name des Antragstellers, Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit, einschließlich Standort, und für die Durchführung erforderlicher Beihilfebetrag.

14. Zum Nachweis der Einhaltung der Randnummer 32 der Leitlinien geben Sie bitte an, ob für die angemeldete(n) Maßnahme(n) Unionsnormen[[5]](#footnote-5) gelten, verbindliche nationale Normen, die strenger oder ehrgeiziger sind als die entsprechenden Unionsnormen, oder verbindliche nationale Normen, die erlassen wurden, weil keine entsprechenden Unionsnormen vorliegen. Bitte übermitteln Sie in diesem Zusammenhang Informationen, die den Anreizeffekt nachweisen.

15. Wenn die betreffende Unionsnorm bereits erlassen wurde, aber noch nicht in Kraft ist, zeigen Sie bitte auf, dass die Beihilfe einen Anreizeffekt hat, indem sie einen Anreiz dafür schafft, die Investition mindestens 18 Monate vor Inkrafttreten der Norm durchzuführen und abzuschließen.

1.3. Kein Verstoß gegen relevante Bestimmungen des Unionsrechts

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 3.1.3 (Randnummer 33) der Leitlinien.*

16. Bitte machen Sie Angaben zur Bestätigung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts im Einklang mit Randnummer 33 der Leitlinien.

17. Wenn die Maßnahme(n) über eine Abgabe finanziert wird bzw. werden, geben Sie bitte an, ob die Einhaltung der Artikel 30 und 110 AEUV geprüft werden muss. Falls ja, zeigen Sie bitte auf, inwiefern die Maßnahme mit den Bestimmungen der Artikel 30 und 110 AEUV im Einklang steht.In diesem Zusammenhang kann auf die oben unter Frage 4.2 übermittelten Informationen verwiesen werden, wenn die angemeldete(n) Maßnahme(n) durch eine Abgabe finanziert wird bzw. werden.

2. Negative Voraussetzung: Die Beihilfe darf die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft

2.1. Minimierung der Verzerrungen von Wettbewerb und Handel

2.1.1. Erforderlichkeit und Geeignetheit des staatlichen Eingreifens

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 4.9.3.1 (Randnummern 379 und 380) der Leitlinien.*

18. Nach Randnummer 379 der Leitlinien werden Marktversagen bei Energieinfrastruktur in der Regel über obligatorische Nutzertarife, die regulatorischen Vorgaben unterliegen, behoben/finanziert. Wie unter Randnummer 380 erwähnt, könnte dies nicht immer der Fall sein. Bitte erläutern Sie, inwieweit die Maßnahme Marktversagen behebt, die nicht durch obligatorische Nutzertarife behoben werden können.

19. Um die Erforderlichkeit und Geeignetheit der Beihilfe nachzuweisen, geben Sie bitte an, in welchem konkreten Rahmen das Vorhaben zu beurteilen ist:

a) Entweder: Das angemeldete Vorhaben ist ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013, die in vollem Umfang den Rechtsvorschriften zum Energiebinnenmarkt unterliegen. In diesem Fall ist nach Auffassung der Kommission von einem Marktversagen auszugehen. Der Mitgliedstaat muss nicht weiter rechtfertigen, weshalb die Beihilfe erforderlich und geeignet ist.

b) Oder: Das angemeldete Vorhaben ist kein solches Vorhaben von gemeinsamem Interesse oder ist ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse, jedoch ganz oder teilweise von den Rechtsvorschriften zum Energiebinnenmarkt ausgenommen.

c) Oder: Das Vorhaben ist kein Vorhaben von gemeinsamem Interesse und betrifft Infrastruktur zwischen der Union und einem Drittland.

20. Fällt das angemeldete Vorhaben oben unter Randnummer 19 Buchstabe b, erläutern Sie zum Nachweis von Erforderlichkeit und Geeignetheit der Maßnahme bitte,

* inwieweit das Marktversagen zu einer suboptimalen Versorgung mit der erforderlichen Infrastruktur führt,
* inwieweit Dritte Zugang zu der Infrastruktur haben und inwieweit die Infrastruktur einer Tarifregulierung unterliegt,
* inwieweit das Vorhaben einen Beitrag zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Union oder zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität der Union leistet.

21. Fällt das Vorhaben oben unter Randnummer 19 Buchstabe c, erläutern Sie bitte, i) ob das Vorhaben hinsichtlich des Teils der Infrastruktur, der sich auf dem Gebiet der Union befindet, gemäß den unionalen Rechtsvorschriften und insbesondere den Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 errichtet und betrieben wird und ii) ob das Vorhaben hinsichtlich des Teils, der sich auf dem Gebiet des Drittstaats bzw. der Drittstaaten befindet, ein hohes Maß an regulatorischer Angleichung aufweist und die allgemeinen politischen Ziele der Union unterstützt, insbesondere in Bezug auf

* einen gut funktionierenden Energiebinnenmarkt,
* die Sicherheit der Energieversorgung auf der Grundlage von Zusammenarbeit und Solidarität,
* ein Energiesystem auf dem Weg zur Dekarbonisierung im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris und den Klimazielen der Union, insbesondere
* die Vermeidung der Verlagerung von CO2-Emissionen.

2.1.2. Angemessenheit der Beihilfe

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand der Randnummern 51-52 und 381 der Leitlinien.*

22. Nach Randnummer 51 der Leitlinien können die typischen Nettomehrkosten als Differenz zwischen dem Kapitalwert (net present value – „NPV“) beim tatsächlichen Szenario und dem Kapitalwert beim kontrafaktischen Szenario während der Lebensdauer des Vorhabens oder gegebenenfalls des Referenzvorhabens geschätzt werden. Wenn das kontrafaktische Szenario darin besteht, dass das Vorhaben nicht durchgeführt wird (siehe Randnummer 52 der Leitlinien), entspricht der negative NPV des tatsächlichen Szenarios den Nettomehrkosten.

Bitte übermitteln Sie Folgendes als Anlage zu diesem Anmeldeformular (mittels einer Excel-Datei, in der alle Formeln sichtbar sind):

a) Zur Bestimmung der Finanzierungslücke[[6]](#footnote-6) legen Sie bitte für das tatsächliche Szenario eine Quantifizierung vor, in der

i) alle wesentlichen Kosten und Einnahmen im Rahmen des Vorhabens,

ii) die geschätzten gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten (weighted average cost of capital — „WACC“) der Beihilfeempfänger zur Abzinsung künftiger Zahlungsströme und

iii) der Kapitalwert (net present value — „NPV“) beim tatsächlichen Szenario während der Lebensdauer des Vorhabens erfasst werden.

b) Bitte machen Sie in einer Anlage zu diesem Anmeldeformular ausführliche Angaben zu den Annahmen, Methoden, der Begründung und den zugrunde liegenden Quellen, die für jeden Aspekt der Quantifizierung der Kosten und Einnahmen im tatsächlichen Szenario verwendet werden (z. B. geben Sie bitte die Annahmen an, die diesem Szenario zugrunde liegen).

23. Nach Randnummer 53 der Leitlinien muss der Mitgliedstaat bei Einzelbeihilfen und Regelungen mit einer sehr begrenzten Zahl von Empfängern die entsprechenden Nachweise anhand des detaillierten Geschäftsplans für das Vorhaben darlegen.

Bei Beihilferegelungen muss der Mitgliedstaat die Nachweise anhand eines oder mehrerer Referenzvorhaben darlegen.

24. Damit die Kommission sich versichern kann, dass die Höhe der Beihilfe auf das Minimum begrenzt ist, das erforderlich ist, um eine hinreichende Rentabilität des geförderten Vorhabens zu gewährleisten[[7]](#footnote-7), geben Sie bitte Folgendes an:

a) den internen Zinsfuß, der der branchen- oder unternehmensspezifische Benchmark oder Hurdle-Rate entspricht, oder

b) die normalen Renditesätze, die der Beihilfeempfänger im Rahmen anderer ähnlicher Vorhaben erreichen muss, seine Gesamtkapitalkosten oder

c) die in der jeweiligen Branche üblichen Renditen oder

d) jegliche anderen Informationen, die belegen, dass die Höhe der Beihilfe auf das Minimum begrenzt ist, das erforderlich ist, um eine hinreichende Rentabilität des geförderten Vorhabens zu gewährleisten.

25. Nach Randnummer 381 der Leitlinien kann es, wenn die Beihilfe fast die zulässige Obergrenze erreicht und wenn ein erhebliches Risiko unerwarteter Gewinne besteht, erforderlich sein, einen Überwachungs- und Rückforderungsmechanismus einzuführen, wobei jedoch Anreize für die Beihilfeempfänger bestehen bleiben sollten, ihre Kosten möglichst niedrig zu halten und ihre Geschäftstätigkeit im Laufe der Zeit effizienter zu gestalten. Bitte erläutern Sie, ob ein Überwachungs- und Rückforderungsmechanismus vorgesehen ist. Falls nein, warum nicht?

2.1.3. Kumulierung

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand der Randnummern 56-57 der Leitlinien.*

26. Sofern noch nicht in Abschnitt 7.4 des Formulars „Allgemeine Angaben“ (Teil I) erfolgt, erläutern Sie zur Prüfung der Einhaltung von Randnummer 56 der Leitlinien bitte, ob Beihilfen im Rahmen der angemeldeten Maßnahme(n) auf der Grundlage mehrerer Beihilferegelungen gleichzeitig gewährt oder mit Ad-hoc- oder De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden können. Falls ja, machen Sie bitte nähere Angaben zu diesen Beihilferegelungen, Ad-hoc- oder De-minimis-Beihilfen und legen Sie dar, wie die Beihilfen kumuliert werden. Hier können Sie Bezug auf die weiter oben vorgelegte Quantifizierung nehmen.

27. Wenn Beihilfen auf der Grundlage mehrerer Beihilferegelungen gleichzeitig gewährt oder mit Ad-hoc- oder De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, erläutern Sie bitte, wie der im Rahmen der angemeldeten Maßnahme(n) gewährte Gesamtbeihilfebetrag für ein Vorhaben oder eine Tätigkeit weder zu einer Überkompensation führt noch die nach den Randnummern 51 und 381 der Leitlinien zulässigen Höchstbeträge übersteigt. Bitte geben Sie für jede Maßnahme, mit der Beihilfen aus der bzw. den angemeldeten Maßnahme(n) kumuliert werden können, an, nach welcher Methode die Einhaltung der unter Randnummer 56 der Leitlinien dargelegten Voraussetzungen sichergestellt wird.

28. Wenn die im Rahmen der angemeldeten Maßnahme(n) gewährten Beihilfen mit zentral verwalteten Unionsmitteln nach Randnummer 57 der Leitlinien[[8]](#footnote-8) kombiniert werden, erläutern Sie bitte, wie der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel nicht zu einer Überkompensation führt.

2.1.4. Transparenz

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 3.2.1.4 (Randnummern 58-62) der Leitlinien.*

29. Bitte bestätigen Sie, dass der Mitgliedstaat die Transparenzanforderungen gemäß den Randnummern 58-61 der Leitlinien erfüllen wird.

30. Bitte geben Sie den Internet-Link an, unter dem der vollständige Wortlaut der genehmigten Beihilferegelung oder des Beschlusses über die Gewährung der Einzelbeihilfe und seiner Durchführungsbestimmungen sowie Informationen über jede ad hoc oder im Rahmen einer Beihilferegelung auf der Grundlage der Leitlinien gewährte Einzelbeihilfe von mehr als 100 000 EUR veröffentlicht werden.

2.2. Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen der Beihilfe auf Wettbewerb und Handel sowie Abwägungsprüfung

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 4.9.4 (Randnummern 382 ff. der Leitlinien).*

31. Wenn das angemeldete Vorhaben ganz oder teilweise von den Rechtsvorschriften zum Energiebinnenmarkt ausgenommen ist, erläutern Sie bitte,

* inwieweit Dritte Zugang zu der Infrastruktur haben,
* inwieweit Kunden Zugang zu etwaiger alternativer Infrastruktur haben können,
* inwieweit das Vorhaben zur Verdrängung privater Investitionen führen könnte,
* die Wettbewerbsposition des bzw. der Beihilfeempfänger, sowohl in Bezug auf den Betrieb der Infrastruktur als auch in Bezug auf sachlich relevante Märkte für die Ware, die über die Infrastruktur transportiert wird.

32. Wenn es sich bei dem angemeldeten Vorhaben um Erdgasinfrastruktur handelt, machen Sie bitte Angaben dazu, wie das angemeldete Vorhaben nachstehende Voraussetzungen erfüllt:

* Die Infrastruktur ist für die Nutzung von Wasserstoff bereit und führt zu einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Gase, oder alternativ dazu, weshalb es nicht möglich ist, das Vorhaben so zu gestalten, dass es für die Nutzung von Wasserstoff bereit ist, und weshalb das Vorhaben nicht zu einer Festlegung auf die Nutzung von Erdgas führt.
* Die Investition trägt zur Erreichung der Klimaziele der Union für 2030 und des Unionsziels der Klimaneutralität bis 2050 bei.

33. Handelt es sich bei dem angemeldeten Vorhaben um ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse oder ein Vorhaben von gegenseitigem Interesse, das nicht den Binnenmarktvorschriften unterliegt, erläutern Sie bitte, welche Auswirkungen das Vorhaben auf verbundene Dienstleistungsmärkte sowie auf andere Dienstleistungsmärkte hat.

Abschnitt C: Evaluierung

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Randnummer 76 Buchstabe a und Abschnitt 5 (Randnummern 455-463) der Leitlinien.*

34. Falls die angemeldete(n) Maßnahme(n) die in Randnummer 456 der Leitlinien genannten Schwellenwerte für die Mittelausstattung/Ausgaben überschreitet bzw. überschreiten, erläutern Sie bitte entweder, warum Ihrer Ansicht nach die Ausnahmeregelung nach Randnummer 457 der Leitlinien gelten sollte, oder fügen Sie dem vorliegenden Anmeldeformular als Anlage den Entwurf eines Evaluierungsplans bei, der die unter Randnummer 458 der Leitlinien genannten Punkte abdeckt[[9]](#footnote-9).

35. Falls ein Entwurf des Evaluierungsplans vorgelegt wird:

a) Bitte fassen Sie den Entwurf des in der Anlage enthaltenen Evaluierungsplans zusammen.

b) Bitte bestätigen Sie, dass Randnummer 460 der Leitlinien eingehalten wird.

c) Bitte geben Sie das Datum an, ab dem der Evaluierungsplan öffentlich einsehbar ist, sowie einen Internet-Link zu der Website, auf der er abgerufen werden kann.

36. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 459 Buchstabe b der Leitlinien bestätigen Sie bitte, falls die Beihilferegelung derzeit keiner Ex-post-Evaluierung unterzogen wird und ihre Laufzeit drei Jahre überschreitet, dass Sie innerhalb von 30 Arbeitstagen nach einer wesentlichen Änderung, mit der die Mittelausstattung der Regelung auf mehr als 150 Mio. EUR in einem Jahr oder mehr als 750 Mio. EUR während der Gesamtlaufzeit der Regelung erhöht wird, einen Entwurf des Evaluierungsplans anmelden werden.

37. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 459 Buchstabe c der Leitlinien übermitteln Sie bitte nachstehend, falls die Beihilferegelung derzeit keiner Ex-post-Evaluierung unterzogen wird, eine Zusage des Mitgliedstaats, innerhalb von 30 Arbeitstagen, nachdem in der amtlichen Buchführung Ausgaben von mehr als 150 Mio. EUR im Vorjahr verzeichnet wurden, einen Entwurf des Evaluierungsplans anzumelden.

38. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 461 der Leitlinien:

a) Bitte geben Sie an, ob der unabhängige Sachverständige bereits ausgewählt wurde oder später ausgewählt wird.

b) Bitte führen Sie aus, nach welchem Verfahren der Sachverständige ausgewählt wird.

c) Bitte begründen Sie, wie die Unabhängigkeit des Sachverständigen von der Bewilligungsbehörde gewährleistet ist.

39. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 461 der Leitlinien:

a) Bitte nennen Sie die vorgeschlagenen Fristen für die Vorlage des Zwischen- und des Abschlussberichts für die Evaluierung. Hinweis: Der abschließende Evaluierungsbericht muss der Kommission nach Randnummer 463 der Leitlinien rechtzeitig für die Prüfung einer etwaigen Verlängerung der Beihilferegelung, spätestens aber neun Monate vor dem Ende ihrer Laufzeit vorgelegt werden. Diese Frist kann bei Beihilferegelungen, die die Evaluierungspflicht in den letzten zwei Jahren ihrer Durchführung auslösen, verkürzt werden.

b) Bitte bestätigen Sie, dass der Zwischen- und der Abschlussbericht für die Evaluierung veröffentlicht werden. Bitte geben Sie das Datum an, ab dem diese Berichte öffentlich einsehbar sind, sowie einen Internet-Link zu der Website, auf denen sie abgerufen werden können.

Abschnitt D: Berichterstattung und Überwachung

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 6 (Randnummern 464-465) der Leitlinien.*

40. Bitte bestätigen Sie, dass der Mitgliedstaat die Anforderungen an die Berichterstattung und Überwachung gemäß Abschnitt 6 Randnummern 464 und 465 der Leitlinien erfüllen wird.

1. Die Laufzeit einer Beihilferegelung ist der Zeitraum, in dem Beihilfen beantragt und beschlossen werden können (und schließt somit den Zeitraum ein, den die nationalen Behörden benötigen, um die Beihilfeanträge zu genehmigen). Mit der Laufzeit ist im Rahmen dieser Frage nicht die Laufzeit der Verträge gemeint, die auf der Grundlage der Beihilferegelung geschlossen werden und länger laufen können als die Regelung. [↑](#footnote-ref-1)
2. Bitte beachten Sie, dass eine Änderung der tatsächlichen oder geschätzten Mittelausstattung eine Änderung der Beihilfe darstellen und damit eine erneute Anmeldung erforderlich machen kann. [↑](#footnote-ref-2)
3. Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juni 2013, HGA u. a./Kommission, C-630/11 P bis C-633/11 P, ECLI:EU:C:2013:387, Rn. 104. [↑](#footnote-ref-3)
4. Nach Randnummer 19 Nummer 63 der Leitlinien ist ein „Referenzvorhaben“ ein Beispielvorhaben, das für das durchschnittliche Vorhaben in einer für eine Beihilferegelung in Betracht kommenden Empfängerkategorie repräsentativ ist. [↑](#footnote-ref-4)
5. Nach Randnummer 19 Nummer 89 der Leitlinien bezeichnet der Ausdruck „Unionsnorm“

   eine verbindliche Unionsnorm für das von einzelnen Unternehmen zu erreichende Umweltschutzniveau, nicht jedoch auf Ebene der Union geltende Normen oder festgelegte Ziele, die für Mitgliedstaaten, aber nicht für einzelne Unternehmen verbindlich sind;

   die Verpflichtung, die besten verfügbaren Techniken (BVT) im Sinne der Richtlinie 2010/75/EU einzusetzen und sicherzustellen, dass die Emissionswerte nicht über den Werten liegen, die aus dem Einsatz der BVT resultieren würden;sofern in Durchführungsrechtsakten zur Richtlinie 2010/75/EU oder zu anderen anwendbaren Richtlinien mit den BVT assoziierte Emissionswerte festgelegt wurden, gelten diese Werte für die Zwecke dieser Leitlinien;wenn diese Werte als Bandbreiten ausgedrückt werden, ist der Wert, bei dem die mit den BVT assoziierten Emissionswerte für das betreffende Unternehmen zuerst erreicht werden, anwendbar. [↑](#footnote-ref-5)
6. Nach Randnummer 51 der Leitlinien können die „typischen Nettomehrkosten ... als Differenz zwischen dem NPV beim tatsächlichen Szenario und dem NPV bei dem kontrafaktischen Szenario während der Lebensdauer des Referenzvorhabens geschätzt werden.“ [↑](#footnote-ref-6)
7. Gemäß Fußnote 47 der Leitlinien „[müssen] alle relevanten erwarteten Kosten und Gewinne … für die gesamte Lebensdauer des Vorhabens berücksichtigt werden“. [↑](#footnote-ref-7)
8. Zentral verwaltete Unionsmittel sind Unionsmittel, die von Organen, Agenturen, gemeinsamen Unternehmen oder anderen Stellen der Europäischen Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle des Mitgliedstaats unterstehen. [↑](#footnote-ref-8)
9. Das Muster des ergänzenden Fragebogens für die Anmeldung eines Evaluierungsplans (Teil III.8) ist abrufbar unter: <https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/legislation/forms-notifications-and-reporting_de#evaluation-plan>. [↑](#footnote-ref-9)